

## Schrittgeschwindigkeit für rechts abbiegende Kraftfahrzeuge

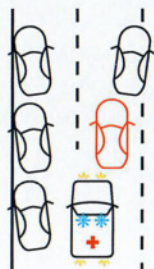
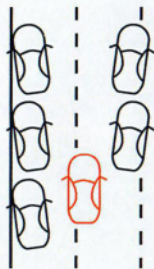


Kraftfahrzeuge mit mehr als dreieinhalb Tonnen Gewicht dürfen innerorts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen. Schritttempo gibt den Lkw-Fahrern mehr Zeit, um besser auf Radfahrer und Fußgänger zu achten, die ihren Weg geradeaus fortsetzen. Verstöße werden mit **70 Euro** Bußgeld geahndet, hinzu kommt **ein Punkt** im Fahreignungsregister.



## rettungsgasse rettet Leben

Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich im Stillstand befinden, gilt: Für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen eine freie Gasse bilden! Dies gilt auch, wenn kein Blaulicht zu sehen bzw. Martinshorn zu hören ist. Für das Bilden der Rettungsgasse fahren alle Kfz-Fahrer auf der äußersten linken Spur nach links. Alle anderen nach rechts. Dadurch können Rettungskräfte schnell zum Unfallort gelangen und Leben retten. Wer nicht rechtzeitig eine Rettungsgasse bildet oder sie unerlaubterweise nutzt, wird jetzt härter bestraft.



## Unerlaubtes Nutzen der Rettungsgasse - Fahrverbot bei nichtbilden einer Rettungsgasse

Das Behindern von Hilfskräften ist **kein Kavaliersdelikt**. Das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse wird daher ab sofort genauso verfolgt und geahndet wie das Nichtbilden einer Rettungsgasse. Es drohen Bußgelder zwischen **200 und 320 Euro** für das Nichtbilden einer Rettungsgasse und zwischen **240 und 320 Euro** für das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse.

In beiden Fällen drohen zudem **zwei Punkte** im Fahreignungsregister sowie ein Monat Fahrverbot.



### Polizeidirektion Kiel

SG 1.4 - Prävention  
Gartenstraße 7  
24103 Kiel  
T +49 431. 160-2147

[polizei.schleswig-holstein.de](http://polizei.schleswig-holstein.de)

Fotos: Landespolizei Schleswig-Holstein

Mehr Infos unter [RuntervomGas.de](http://RuntervomGas.de)  
oder [facebook.com/runtervomgas](https://facebook.com/runtervomgas)

Für mehr Sicherheit:  
**Verkehr neu geregelt**



## Verantwortungsvolles Miteinander

Ob Fahrzeuge mit konventionellen oder elektrischen Motoren, Fahrräder mit oder ohne elektrische Tretunterstützung – auf unseren Straßen herrscht Vielfalt. Und immer mehr Verkehrsteilnehmer müssen sich den verfügbaren Platz teilen. Daher ist es besonders wichtig, aufeinander achtzugeben und sich an die Regeln zu halten, damit niemand gefährdet und das Unfallrisiko minimiert wird.

Im Jahre 2019 hatten wir in Kiel **526** Unfälle mit Radfahrbeteiligung. Bei **2/3 (~350)** der Unfälle lag die Unfallursache am **Fehlverhalten der Pkw/Lkw-Fahrer**.

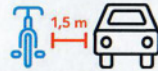


### Bußgeldvorschriften Autofahrer

Punkte in ( )

Unzulässiges Halten auf oder neben Fahrradschutzstreifen (auch Geh- und Radweg – einfach/Unfall)	<b>55-100 € (+1)</b>
Rotlichtverstoß	<b>90 € (+1) - 360 € (+2)</b>
An Ampeln mit Grünpfeil (Verstoß gegen die Wartepflicht beim Abbiegen)	<b>70-150 € (+1)</b>
Überholverbot einspuriger Fahrzeuge	<b>70 € (+1)</b>
Abbiegen, ohne den entgegenkommenden Verkehr durchzulassen	<b>40-140 € (+2)</b>
Missachtung der Regel „Rechts vor Links“	<b>100-120 € (+1)</b>

## Mindestüberholabstand



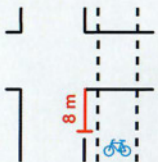
Beim Überholen von Fußgängern, Radfahrern und Nutzern von Elektrokleinstfahrzeugen ist ein ausreichender Seitenabstand einzuhalten. Dieser war bislang jedoch nicht mit einer Zahlenangabe in der StVO definiert. Um die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu schützen, wurde nun ein Mindestabstand festgelegt: Ab sofort müssen Kfz-Fahrer einen festgeschriebenen Abstand von mindestens eineinhalb Metern innerorts und zwei Metern außerorts einhalten. Wo das nicht möglich ist, darf ein Kraftfahrzeug kein Fahrrad überholen.

## Vorsicht beim Ein- und Aussteigen



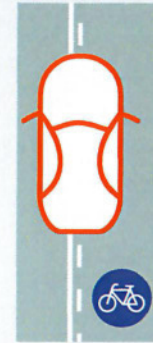
Schwere Verkehrsunfälle können auch bei 0 km/h passieren. Wer beim Aussteigen aus dem Auto den Schulterblick sowie den Blick in den Außenspiegel vergisst, riskiert einen Doorings-Unfall, also eine Kollision von Radfahrern mit einer geöffneten Tür. Radfahrer können bei solchen Zusammenstößen schwere Verletzungen erleiden.

## Ausweitung des Parkverbots vor Kreuzungen und Einmündungen

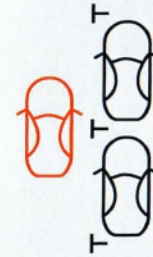


Wenn ein Radweg entlang einer Straße verläuft, müssen Kfz-Fahrer beim Parken vor Kreuzungen und Einmündungen ab sofort einen größeren Abstand zu den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einhalten, nämlich acht Meter.

## Generelles Halte- und Parkverbot auf und neben Schutzstreifen



Schutzstreifen trennen den Rad- und Kfz-Verkehr mit einer gestrichelten oder durchgezogenen weißen Linie. Bislang durften Kraftfahrzeuge auf Schutzstreifen bis zu drei Minuten halten. Dies führte jedoch häufig dazu, dass Radfahrer gefährliche Ausweichmanöver auf die Fahrbahn machen mussten. Daher gilt jetzt ein generelles Halteverbot auf Schutzstreifen.



Bei schwereren Parkverstößen ist ab sofort der Eintrag eines Punktes in das Fahrignungsregister möglich. Dies ist der Fall, wenn Kfz-Fahrer verbotswidrig in zweiter Reihe sowie auf Fahrradschutzstreifen oder auf Geh- und Radwegen parken oder halten und dadurch andere Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. Ein Punkt droht auch bei einer Sachbeschädigung oder wenn ein Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.

## Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen



Vor allem an engen und unübersichtlichen Stellen wichtig: Ab sofort kann mehrspurigen Kraftfahrzeugen durch ein neues Verkehrszeichen das Überholen von Fahrrädern, Motorrädern und anderen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen verboten werden.

## Fahrradzonen



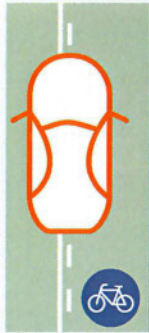
Fahrradzonen sind Zonen, die grundsätzlich dem Radverkehr vorbehalten sind. Verkehrsrechtlich sind sie mit Fahrradstraßen vergleichbar: Neben Radfahrern dürfen nur Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen die Fahrradzonen nutzen, es sei denn, ein Zusatzschild gibt die Zone auch für weitere Verkehrsteilnehmer frei. Ist dies der Fall, dann darf der Radverkehr durch sie weder gefährdet noch behindert werden. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

## Mindestüberholabstand



Beim Überholen von Fußgängern, Radfahrern und Nutzern von Elektrokleinstfahrzeugen ist ein ausreichender Seitenabstand einzuhalten. Dieser war bislang jedoch nicht mit einer Zahlenangabe in der StVO definiert. Um die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu schützen, wurde nun ein Mindestabstand festgelegt: Ab sofort müssen Kfz-Fahrer einen festgeschriebenen Abstand von mindestens eineinhalb Metern innerorts und zwei Metern außerorts einhalten. Wo das nicht möglich ist, darf ein Kraftfahrzeug kein Fahrrad überholen.

## Generelles Halteverbot auf Schutzstreifen



Schutzstreifen trennen den Rad- und Kfz-Verkehr mit einer gestrichelten weißen Linie. Bislang durften Kraftfahrzeuge auf Schutzstreifen bis zu drei Minuten halten. Dies führte jedoch häufig dazu, dass Radfahrer gefährliche Ausweichmanöver auf die Fahrbahn machen mussten. Daher gilt jetzt ein generelles Halteverbot auf Schutzstreifen. Bei Verstößen drohen bis zu 100 Euro Bußgeld.

## Elektro-Kleinstfahrzeuge



Ein neues Sinnbild kann ab sofort genutzt werden, um Parkflächen für Elektrokleinstfahrzeuge, z. B. E-Scooter, auszuweisen.



**Polizeidirektion Kiel**  
SG 1.4 - Prävention  
Gartenstraße 7  
24103 Kiel  
T +49 431. 160-2147

[polizei.schleswig-holstein.de](http://polizei.schleswig-holstein.de)

Fotos: Landespolizei Schleswig-Holstein

Mehr Infos unter [RuntervomGas.de](http://RuntervomGas.de)  
oder [facebook.com/runtervomgas](https://facebook.com/runtervomgas)

## Verkehr neu geregelt! Stärkung des Radverkehrs



## Stärkung des Radverkehrs

Immer mehr Menschen in Deutschland fahren Fahrrad. Damit sich dieser Trend fortsetzt, lautet das Ziel: mehr Radverkehr bei gleichzeitig weniger Unfällen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, wurden zahlreiche Änderungen und Ergänzungen in die Straßenverkehrs-Ordnung aufgenommen.



Im Jahre **2019** hatten wir in Kiel **526** Unfälle mit Radfahrer-beteiligung. Dabei haben sich **498** Personen z. T. schwer verletzt.

### Bußgeldvorschriften Radfahrer

Handybenutzung ohne Freisprecheinrichtung	<b>55 €</b>
Entgegen der Einbahnstraße (einfach/mit Behinderung/Unfall)	<b>20-35 €</b>
Unerlaubtes Radfahren auf dem Gehweg (einfach/Unfall)	<b>55-100 €</b>
Den Radweg nicht benutzt	<b>20-35 €</b>
Falsches Abbiegen	<b>15-30 €</b>
Rotlichtverstoß (einfach/Unfall)	<b>60-180 €</b> <b>+1 Punkt</b>

## Nebeneinanderfahren



Die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung macht nun noch klarer: Radfahrer dürfen zu zweit nebeneinanderfahren, sofern sie andere Verkehrsteilnehmer dabei nicht behindern. Diese explizite Formulierung räumt mit dem viel verbreiteten Irrtum auf, Radfahrer müssten stets einzeln hintereinanderfahren.

## Personenbeförderung



Bisher war es erlaubt, lediglich Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres in geeigneten Kindersitzen auf dem Fahrrad mitzunehmen. Ab sofort dürfen auch Personen, die älter sind, mitgenommen werden. Vorausgesetzt, die Fahrräder sind zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet. Der Radfahrer muss mindestens 16 Jahre alt sein.

## Parkflächen und Ladezonen für Lastenfahrräder



Ob für den Waren- oder Kindertransport – Lastenfahrräder werden immer beliebter. Mit ihren großen Ladeflächen sind sie eine umweltschonende und effiziente Alternative zum Auto. Mit dem neuen Sinnbild „Lastenfahrrad“ können künftig Parkflächen und Ladezonen speziell für Lastenfahrräder ausgewiesen werden.

## Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen



Vor allem an engen und unübersichtlichen Stellen wichtig: Ab sofort kann mehrspurigen Kraftfahrzeugen durch ein neues Verkehrszeichen das Überholen von Fahrrädern, Motorrädern und anderen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen verboten werden.

## Grünpfeil für Fahrräder



Das bestehende Grünpfeilschild erlaubt das Abbiegen aus dem rechten Fahrstreifen nach rechts trotz roter Ampel. Ab sofort gilt es auch für Radfahrer, die von einem am rechten Fahrbahnrand gelegenen Radfahrstreifen oder aus einem straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radweg kommend rechts abbiegen wollen. Zudem wird ein gesonderter Grünpfeil, der nur für Radfahrer gilt, eingeführt. Weiterhin gilt: Vor dem Abbiegen müssen Verkehrsteilnehmer anhalten. Beim Abbiegen darf niemand behindert oder gefährdet werden.

## Radschnellwege



Radschnellwege sind Verbindungen im Radverkehrsnetz, die wichtige Ziele über größere Entfernungen verknüpfen. Bisher konnten Radschnellwege nur mit einem Piktogramm auf der Fahrbahn gekennzeichnet werden. Nun ist auch eine Beschilderung mit dem neu eingeführten Hinweiszeichen möglich.